

9. Die Revisorenstelle

Die Generalversammlung wählt jährlich 1–2 Rechnungsrevisor*innen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisorenstelle verfasst einen Bericht zHd der Generalversammlung.

10. Unterschrift

Jedes Vorstandsmitglied hat die Einzelunterschrift bis zum Betrag von CHF 2'000.00. Höhere Beiträge benötigen die Kollektivunterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an der Versammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden.

Ein allfälliges Restvermögen fällt (unter Einhaltung der gesetzlichen Frist) an eine steuerbefreite Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom **31. Mai 2021** angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Gründungsmitglieder

Monika Stübi	Susanne Grossmann	Martin Hofmann
Christoph Kölliker	Marietta Meier	Maria-Luisa Pasquini



Verein Zentrum für bewusste Lebensgestaltung ZfbL

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Zentrum für bewusste Lebensgestaltung“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 2540 Grenchen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Als Ort der Begegnung strebt der Verein mittels Vorträgen, Workshops, Kursen und Seminaren die Förderung einer bewussten Lebensgestaltung an, um Körper, Geist und Seele in Harmonie zu bringen resp. zu halten.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Einnahmen aus den Veranstaltungen, sowie Mitglieder- und Gönnerbeiträge.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmrecht können natürliche und juristische Personen werden, welche die Interessen des Vereins teilen. Die Mitgliedschaft begründet sich durch die Einzahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
Es gibt keine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

5. Austritt und Ausschluss

- Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.
- Ein Ausschluss erfolgt durch begründeten Entscheid des Vorstandes (zB. bei ausstehendem Mitgliederbeitrag).

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

7. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert 3 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Das Vereinsjahr dauert 12 Monate jeweils ab 1.Juni

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Das Datum wird jeweils mit dem Halbjahresprogramm vorangekündigt.

Damit Anträge an die GV traktandiert werden können, sollten diese so früh als möglich, spätestens aber 4 Wochen vor der Versammlung eingereicht werden.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Budget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr (Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten) Der Stichtscheid liegt beim Präsidenten/ bei der Präsidentin.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte, insbesondere die Zusammenstellung und Bewerbung des Veranstaltungs-Angebotes. Die VS-Mitglieder werden jährlich durch die GV (wieder-)gewählt. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Vorgesehene Ressorts:

- Präsident/in
- Kassierer/in
- Protokollführer/in
- Weitere Vorstandmitglieder